

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Schlangen vom 01.01.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666, zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV.NRW. S.155) hat der Rat der Gemeinde Schlangen am 21.08.2025 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- 1) Die Gemeinde Schlangen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S.528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Übergangswohnheime, Wohnungen, Zimmer in Wohnungen und Wohncontainer - nachfolgend Unterkünfte (*vgl. Anlage 2, Liste der Unterkünfte*) genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Unterkünfte**

- 1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- 2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- 1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- 2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Schlangen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- 3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. können ihnen andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gemeinde Schlangen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr<sup>1)</sup> einschließlich der Betriebskosten ist die zu erwartende durchschnittliche Belegungszahl.
- 3) Bei Bedarfsgemeinschaften wird ein Gesamtbetrag gestaffelt nach Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft ermittelt.
- 4) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der neuen *Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Schlangen* ist.
- 5) Unter Einbeziehung der tatsächlichen Aufwendungen der jeweiligen Vorjahre kann eine jährliche Anpassung der Benutzungsgebühren erfolgen.
- 6) Die vom Kreis Lippe festgelegten Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft sollen dabei nicht überschritten werden.

---

<sup>1)</sup> In der Benutzungsgebühr enthalten sind neben den Betriebskosten auch die Kosten der Möblierung.

- 7) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- 8) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Gemeinde Schlangen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- 9) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse der Gemeinde Schlangen zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Für Zwecke der Gebührenberechnung nach dieser Satzung gilt für einen Kalendermonat eine Dauer von 30 Tagen. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.
- 10) Benutzer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils gültigen Fassung haben, sind von der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten befreit <sup>2)</sup>.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Schlangen vom 21.12.2017 außer Kraft.

---

<sup>2)</sup> Entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz und der hierzu erfolgten Klarstellung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW wird darauf verzichtet, Benutzungsgebühren von Personen zu erheben, die von der Kommune Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Die für diesen Personenkreis entstehenden Kosten der Unterbringung werden bei der Ermittlung der Ist-Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge berücksichtigt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW v. 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt oder
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 21.08.2025

Gemeinde Schlangen

Der Bürgermeister

Marcus Püster

## **Gebührenverzeichnis**

Die monatliche Benutzungsgebühr für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Schlangen einschließlich der Betriebskosten beträgt ab dem 01.01.2026:

| <b>Haushaltsgröße<br/>Bedarfsgemeinschaft</b> | <b>Gebühr pro<br/>Haushalt und Monat</b> |
|---|--|
| 1   | 307,00 EUR                               |
| 2   | 461,00 EUR                               |
| 3   | 584,00 EUR                               |
| 4   | 707,00 EUR                               |
| 5   | 830,00 EUR                               |
| 6   | 953,00 EUR                               |
| 7   | 1.076,00 EUR                             |

## **Liste der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose**

(Stand 21.08.25)

|                |                            |
|----------------|----------------------------|
| Bruchstr.      | 33819 Schlangen            |
| Parkstr.       | 33819 Schlangen            |
| Hohlweg        | 33189 Schlangen            |
| Schützenstr.   | 33189 Schlangen            |
| Detmolder Str. | 33189 Schlangen            |
| Sandstr.       | 33819 Schlangen-Oesterholz |
| Wittekindstr.  | 33819 Schlangen-Oesterholz |
| Amselweg       | 33819 Schlangen-Kohlstädt  |
| Im Welandsborn | 33819 Schlangen-Kohlstädt  |
| Am Hasenbusch  | 33819 Schlangen-Kohlstädt  |
| Am Kuhlhof     | 33819 Schlangen-Kohlstädt  |